

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 25 (1949-1950)
Heft: 11

Artikel: Ein Zeuge, kein Zeuge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

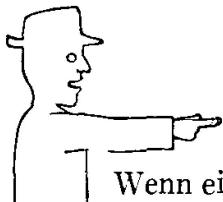
Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN ZEUGE KEIN ZEUGE

Von einem Richter

Illustration von Bruno Keßler



Der tödliche Unfall

Wenn ein Angeklagter aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird, obschon Zeugen da sind, die ihn scheinbar eindeutig belastet haben, neigen Kläger, Zeugen und oft auch die Zeitungsleser dazu, hinter solchen Freisprüchen Schwäche oder sogar ein Komplott der Richter zu suchen. Der wirkliche Grund liegt aber gerade bei der Gewissenhaftigkeit der Richter.

In meiner langjährigen Gerichtspraxis konnte ich immer wieder feststellen, wie berechtigt der Grundsatz im Römischen Recht ist: Ein Zeuge — kein Zeuge. Je länger ich Richter bin, um so vorsichtiger werde ich Zeugenaussagen gegenüber. Ich weiß, daß sogar wenn mehrere Leute das gleiche behaupten, möglicherweise alle falsch aussagen.

Auch der gesetzestreueste Bürger kann als Angeklagter, Kläger oder doch Zeuge vor Gericht erscheinen müssen. Die nachfolgenden Ausführungen werden wohl Verständnis für die Vorsicht wecken, mit der die Aussagen der Vorgeladenen aufgenommen werden. Dabei handeln die herangezogenen Beispiele ausschließlich von Zeugen, die ehrlich glaubten, was sie sagten. Daneben gibt es selbstverständlich genügend andere, die absichtlich die Wahrheit entstellen. Aber diese gehören in ein anderes Kapitel.

Vor einigen Jahren ereignete sich in einer Schweizer Stadt ein schwerer Unfall. Ein älterer Mann überquerte auf einer

Brücke die Fahrbahn von einem Trottoir zum andern. Dabei wurde dieser von einem Motorradfahrer zu Boden geschleudert. Der Mann starb auf der Unfallstelle.

Nach dem Ereignis meldeten sich bei der Polizei acht Zeugen, die den Unfall beobachtet hatten. Alle erwiesen sich als rechtschaffene Bürger. Keiner konnte am Ausgang der Untersuchung ein persönliches Interesse haben. Die Voraussetzung für zuverlässige Zeugenaussagen schien um so günstiger, als die Brücke zur Unfallzeit fast menschenleer gewesen war.

Bei der Befragung stimmten sämtliche Zeugen überein, das Tempo des Motorradfahrers sei übersetzt gewesen. Auf die Frage nach der Fahrrichtung jedoch sagten fünf aus, der Fahrer habe die Brücke von Ost nach West überquert, während drei behaupteten, er sei von Westen nach Osten gefahren. Beide Parteien erklärten ihre Aussagen als unumstößlich und unwideruflich.

Die Untersuchung an Ort und Stelle hatte folgendes Bild ergeben: Während der Angefahrene unmittelbar auf der Unfallstelle tot liegen blieb, hatte der Motorradfahrer noch eine Strecke von 45 m zurückgelegt und war dann vom Rad gestürzt. Das führerlose Vehikel fuhr weitere 23 m, legte also vom Toten bis zum Fall noch ganze 68 m zurück. Die Fahrrichtung konnte durch die Stoppspuren einwandfrei als Ost-West festgestellt werden, was auch

die Lage des Toten, des Fahrers und des Motorrades bestätigte.

Ein Teil der Zeugen hatte also falsch ausgesagt.

Drei Monate später kam der Fall vor Gericht. Obschon ich die Zeugen ausdrücklich auf die Tragweite ihrer Äußerungen und auf den Umstand, daß sie sich bei falschen Aussagen strafbar machen würden, aufmerksam machte, bestanden alle auf ihren in der Voruntersuchung gemachten Angaben und wollten diese durch Eid bezeugen.

Die drei falschen Zeugen waren nicht wenig erstaunt, als ich sie in allen Einzelheiten aufklärte, wie der Unfall in Wirklichkeit abgelaufen war. Diese drei Zeugen hatten, trotz der günstigen äußeren Umstände für eine richtige Beobachtung, unter einer Schockwirkung einfach falsch beobachtet.

Der Krach im Grünen

In einer Gartenwirtschaft herrschte feucht-fröhliche Stimmung. Einige Bürschchen, sieben an der Zahl, saßen um



einen blechernen Gartentisch herum und diskutierten heftig. Plötzlich kam es zwischen zwei der jungen Leute zum Krach. Eine richtige Schlägerei brach aus, in deren Verlauf Y von X mit einem Gartentisch am Kopf schwer verletzt wurde.

Vor Gericht wurden die fünf Kumpaten der Streitenden bei der Zeugeneinvernahme von vornherein ausgeschieden, da sie mit dem Kläger oder dem Angeklagten befreundet oder verfeindet sein konnten. Es blieben noch sieben Unbeteiligte.

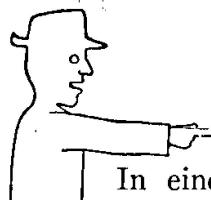
Auf meine Frage, wie der Verletzte auf den Kopf getroffen worden sei, erklärten zwei Zeugen, X habe dem Y den Tisch auf den Kopf geschlagen. Zwei weitere Zeugen erklärten, X habe den Tisch aus Notwehr vor sich hingehalten, und der Y sei so unglücklich in den Tisch gerannt, daß es zu der folgenschweren Verletzung kam.

Die drei letzten Zeugen sagten aus, X habe den Tisch aus einer Distanz von zwei bis drei Meter auf den Y geworfen und den Y dabei am Kopf verletzt.

Der Täter selbst bestand auf Notwehr. Er behauptete, er habe den Tisch vor sich

hingehalten, um sich zu schützen, Y sei dann in diesen hineingerannt.

Die entscheidende Frage, wie Y verletzt worden war, konnte nicht aufgeklärt werden. X wurde dennoch verurteilt, weil nachgewiesen werden konnte, daß er Y auch mit den Füßen und den Fäusten geschlagen und den Streit provoziert hatte.



Die Zigarette im Mundwinkel

In einem Mietshaus waren eine Frau und ein Mann im Treppenhaus in Streit geraten. Bei den Handgreiflichkeiten à la « catch as catch can » hatte die Frau Verletzungen erlitten. Sie mußte auf Verordnung des Arztes während drei Wochen das Bett hüten.

Die Verletzte hatte nebst dem Strafantrag einen Antrag auf Geldentschädigung für ihren Verdienstausfall gestellt. Sie bekleidete nämlich eine Halbtagsstelle, die sie während ihrer Bettlägerigkeit nicht versiehen konnte. Dieser Antrag wurde vom Täter angefochten. Er behauptete, Frau X sei gar nicht so lange bettlägerig gewesen.

Schweizerische Anekdoten



« Inspektion » ihres Häuptligs und fuhren ohne Ausnahme bei unserer Annäherung besonders « bäumig » in den Senkel. Nach « Abschreitung der Front » sah unser Bub betreten zu mir auf: « Vati, sind alli dini Soldate chrank ? »

« Wäge was denn ? »

« He weisch, will sie immer so zunkt händ, wenn Du cho bisch. »

Ich enthielt mich tiefsinniger psychologischer Überlegungen, d. h. vielmehr deren Erklärung.

H. M. in L.

Sie habe im Gegenteil recht emsig in ihrem Haushalt gearbeitet. Das sei von der Nachbarschaft nur zu gut beobachtet worden. In der kritischen Zeit habe sie sich oft auf den Balkon begeben, um den Unrat in den Ochsnerkübel zu werfen, um Wäsche aufzuhängen, Teppiche zu klopfen, ja Frau X habe sogar schwere Matratzen auf den Balkon hinausgeschleppt.

Meine Frage, ob es denn wirklich feststehe, daß die Beobachtete Frau X gewesen sei, erklärte der Angeklagte mit einem bestimmten Ja. Diese habe immer ihren bekannten blauen Morgenrock mit den weißen Blümchen getragen. Dazu sei sie wie gewohnt ungekämmt und ungepflegt gewesen. Auch ihre übliche Zigarette im Mundwinkel habe nie gefehlt.

Der Angeklagte brachte als Zeugen zwei rechtschaffene Schreiner, an deren Zuverlässigkeit nicht gezweifelt werden konnte.

Frau X wohnte im zweiten Stock. Der Küchenbalkon befand sich hofwärts. Im selben Hause arbeiteten die beiden Zeugen in einer größeren Schreinerei. Ihre Arbeit übten sie sehr oft im Hofe aus. Von diesem aus wollten sie Frau X aus einer Entfernung von etwa 50—60 m einige Male täglich bei den angeführten Tätigkeiten im erwähnten Morgenrock und mit der Zigarette im Mundwinkel auf dem Balkon beobachtet haben.

Frau X, zur Rede gestellt, erklärte, während ihrer Bettlägerigkeit sei ihre Schwester täglich bei ihr gewesen, um sie zu pflegen und den Haushalt zu ordnen. Sie hielt es für wohl möglich, daß man sie mit ihrer Schwester, die ihr gleiche, verwechselt habe.

Die Zeugen jedoch bestanden auf ihrer Behauptung, die Frau auf dem Balkon könne nur Frau X selbst gewesen sein. Das beweise schon die Zigarette im Mundwinkel und wie ungepflegt und unfrisiert die Frau herumgelaufen sei.

Ich ließ den Fall überprüfen. Die Schwester von Frau X glich dieser in der Tat. Sie bestätigte, der Schwester während deren Bettlägerigkeit täglich Hausarbeiten

besorgt, dabei oft auch Unrat auf den Balkon hinausgetragen und Teppiche geklopft zu haben. Dazu hatte sie wirklich öfters einen blauen Morgenrock getragen. Hingegen erwies sich die Schwester von Frau X als eine immer peinlich frisierte, gut gepflegte Frau, die in ihrem Leben noch nie eine Zigarette geraucht hatte.

Den Ausschlag gab schließlich die Erklärung des Hausarztes, daß Frau X während der kritischen Zeit das Bett unmöglich habe verlassen können.

Die sicher gutgläubigen Zeugen hatten ihre, an Frau X gemessenen richtigen Beobachtungen fälschlich auf deren Schwester übertragen.



Der Raubüberfall

Das Nachtigallenwäldchen in Basel erstreckt sich dem Birsig entlang von der Heuwaage nach Binningen. In diesem etwas geheimnisvollen Wäldchen fanden eines Morgens Passanten einen älteren Mann bewußtlos am Boden. Er hatte eine schwere Kopfverletzung. Geld, Uhr, kurz, alles, was versilbert werden kann, fehlte.

Als die Polizei auf dem Platz erschien, war der Verletzte wieder bei Bewußtsein und wurde sofort einvernommen.

Das Opfer hatte nach seinen Aussagen in der vergangenen Nacht in einem Lokal einen Jüngling kennengelernt und mit diesem einige Beizen besucht. Obschon es sehr spät geworden sei, habe man nicht übermäßig getrunken, beide seien noch gut auf den Beinen gewesen. Nach Wirtschaftsschluß, um Mitternacht herum, sei man im besagten Wäldchen spaziert und habe sich auf einer Bank noch etwas unterhalten. Dann sei man aufgestanden und habe sich verabschiedet. Kurz darauf sei er von einem wuchtigen Schlag von hinten auf den Kopf getroffen worden. Er habe geglaubt, das Zeitliche segnen zu müssen und sei zu Boden gesunken. Von diesem Augenblick an habe er nichts mehr gewußt und sei erst beim Eintreffen der Polizei wieder zur Be-

sinnung gekommen. Als Täter komme nur der junge Mann in Frage.

Da die Bank, in deren Nähe die Tat nach den Aussagen des Verletzten ausgeführt worden war, und der Fundort des Opfers ungefähr 100 m auseinanderlagen, vermutete man, der oder die unbekannten Täter hätten den Verletzten an den abgelegeneren, dunkleren Platz geschleppt, um ihn ungenierter nach Wertsachen und Geld untersuchen und berauben zu können.

Es gelang, den jungen Burschen ausfindig zu machen und noch am gleichen Tage zu verhaften.

Dieser bestritt die Tat hartnäckig. Er gab zwar zu, mit dem Verletzten um Mitternacht zusammen gewesen zu sein, dann aber habe er sich von ihm verabschiedet und habe sich noch ziemlich lange auf der Elisabethenschanze herumgetrieben. Das Alibi war etwas fadenscheinig und konnte nicht überprüft werden.

Im Zuge weiterer Erhebungen gelang es jedoch festzustellen, daß der Verletzte in der Unglücksnacht noch morgens um 4 Uhr in einer Wirtschaft an der Peripherie der Stadt gesehen worden war, die er in Begleitung von zwei Burschen verließ. Auf Grund der Beschreibung der Burschen durch die Serviettochter und die Gäste machte die Polizei die zwei ausfindig. Diese legten dann ein volles Geständnis ab.

Die schwere körperliche Verletzung hatte das Opfer nicht nur die letzten Vorfälle vor dem Unfall, sondern auch das, was einige Stunden früher geschehen war, vergessen lassen.

Bei körperlichen Verletzungen dürfen Zeugen nie ohne weiteres als voll zurechnungsfähig angenommen werden. Sie stehen, auch wenn sie keine Amnesie erleiden, oft unter dem Einfluß eines Schocks.



Die schlaflosen Nächte

Ein angesehener Mann der guten Gesellschaft klagte einen Dancingbetrieb wegen Nachtruhestörung ein. Dieses Dancing war in einer älteren Villa

seiner Nachbarschaft eingebaut worden. Der Kläger behauptete, aus dem nachbarlichen Dancing dringe allnächtlich ein ohrenbetäubender Lärm herüber, der ihn fast zur Verzweiflung bringe. Es gelänge ihm selbst bei geschlossenem Fenster nicht, zu schlafen. Überdies, sagte er, gingen da Männer und Frauen ein und aus, die ihm das Unternehmen als einen wahren Bordellbetrieb erscheinen lasse.

Da der Ankläger als durchaus ernstzunehmender Mann bekannt ist, hatte der Richter keinen Grund, an seinen Angaben zu zweifeln. Allerdings wußte er auch, daß der Kläger ein fanatischer Abstinenzler und eingefleischter Gegner von Dancings ist. Ferner war auffallend, daß von den andern Nachbarn keine Beschwerden vorlagen.

Der Besitzer des Dancings wies die Anschuldigungen zurück. Der Fall mußte ausgestellt und zunächst eine Untersuchung der Zustände eingeleitet werden.

Während etwa 14 Tagen wurde der Betrieb von Detektiven auf das genaueste überwacht. Vor allem wollten wir untersuchen, ob Fälle von Kuppelei oder andern unsauberen Machenschaften festgestellt werden konnten. Die Erhebungen erfolgten fast zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Detektive jedoch erklärten übereinstimmend, weder Fälle von Kuppelei noch von Nachtruhestörung bemerkt zu haben.

Trotz diesen Feststellungen wollte der Richter selbst noch einmal Nachschau halten, ob der Lärm aus diesem Dancing wirklich das « landesübliche Maß » überschritt. Er nahm also eines Abends einen Augen- oder eigentlich richtiger, Ohrenschein vor und setzte sich im Nebenhaus des Anklägers an ein offenes Fenster. Von dort aus verfolgte er den Betrieb bis Wirtschaftsschluß. Dabei konnte er nichts feststellen, was über den durchaus erträglichen Lärm und das normale Treiben eines Dancings hinausging.

Am nächsten Morgen rief der Richter die Parteien nochmals zu einer Gerichtssitzung ein. An dieser fragte er den Ankläger, ob sich der Betrieb in den letzten 14 Tagen nicht etwas gebessert habe. Die-

ser meinte: « Im Gagetail, en saumäßige Lärme händ s immer. » Er habe die ganze Nacht bei festgeschlossenem Fenster und mit in das Kissen vergrabem Kopf kein Auge schließen können. Er sei jetzt noch ganz erschlagen. Der Mann sah wirklich leidend aus, war bleich und machte einen müden Eindruck.

Der Richter gelangte zu einer Abweisung der Klage, da ein strafbarer Tatbestand offensichtlich nicht vorlag. Der Kläger hatte aus seiner weltanschaulich begründeten Abneigung gegen derartige Vergnügungsstätten den Lärm als stärker empfunden, als er wirklich war, und aus dem gleichen Grunde aus harmlosen Vorkommnissen falsche Schlüsse gezogen.



Das hellblaue Sommerkleid

In einem Warenhaus hatte eine Verkäuferin eine Kundin beobachtet, die von einem Stand weg verschiedene Gegenstände stahl. Der Diebin gelang es, im Gedränge unterzutauchen, bevor sie gefasst werden konnte. Die Verkäuferin meldete den Diebstahl bei der Direktion. Diese erstattete sofort Anzeige.

Bei der Polizei wurden der Verkäuferin Photographien aller bekannten Warenhausdiebinnen vorgelegt. In einem der vorgelegten Bilder erkannte diese die diebische Kundin, von der sie ein ziemlich genaues Signalement geben konnte. Zu diesem gehörte, daß die Diebin eine hellblaue Bluse und einen schwarzen Jupe getragen hatte.

Man verhaftete Frau X, die als die Gesuchte in Frage kam. Bei der Untersuchung bestritt diese aber alles und behauptete, sie sei an dem betreffenden Tag um die kritische Zeit, etwa um 4 Uhr nachmittags, mit ihrem Freund spazieren gegangen. Die Hausdurchsuchung, die wir unternahmen, förderte kein Diebsgut zutage.

Wir behielten Frau X vorläufig dennoch in Haft, um zu verhindern, daß sie

sich mit ihrem Freund verständigen konnte. Inzwischen machten wir diesen ausfindig. Der bestätigte die Angaben seiner Freundin und erklärte, er habe sich mit ihr etwa um 4.15 Uhr zu einem Spaziergang getroffen. Auf die Frage, was für ein Kleid seine Begleiterin bei diesem Anlaß getragen habe, gab er an, diese sei in einem hellblauen Kleid erschienen und erwähnte als besonderes Merkmal eine große, weiße Stoffblume, die seine Freundin am Halsausschnitt des Kleides angeheftet hatte und die bei jedem Schritt auf- und abwippte. Er verneinte bestimmt, daß seine Freundin einen schwarzen Jupe getragen habe. Der Spaziergang hatte die beiden in die Nähe des Warenhauses geführt. Dort verabschiedeten sie sich etwa eine Viertelstunde vor der Zeit des Diebstahls. Die verbleibende Viertelstunde hätte Frau X unmöglich ausgereicht, um nach Hause zu gehen und sich umzuziehen.

Die Hauptfrage war also: Trug Frau X die hellblaue Bluse mit schwarzem Jupe, mit der sie die Verkäuferin, oder das hellblaue Sommerkleid mit der weißen Stoffblume, in dem sie der Freund gesehen hatte? Traf das erstere zu, war sie die Diebin, stimmte das zweite, konnte sie diese nicht sein.

Es stand Aussage gegen Aussage. Wir ließen Frau X frei, führten aber unsere Nachforschungen weiter. Diese ergaben, daß Frau X Gegenstände aus jenem Diebstahl verkaufte. Unsere seinerzeitige Hausdurchsuchung war ergebnislos verlaufen, weil Frau X das Diebsgut gleich nach der Tat im Estrich einer Freundin versteckt hatte.

Nachdem die Täterin überführt war, gestohlene Gegenstände verkauft zu haben, legte sie ein volles Geständnis ab. Der Widerspruch mit dem Kleid klärte sich folgendermaßen auf: Bei ihrem Rendezvous hatte Frau X die von der Verkäuferin beschriebene hellblaue Bluse mit schwarzem Jupe getragen. Wir verdächtigten zunächst ihren Freund einer bewußt falschen Zeugenaussage. Es stellte sich aber heraus, daß Frau X wirklich auch das

DENKSPORENT AUFGABE I.

Beinahe ein Kriminalfall

Nievergelt stoppte etwas brüsk, zog die Bremsen an und verließ den schwer beladenen Lastwagen, um im Büro etwas zu besorgen. Beifahrer Max blieb in der Führerkabine zurück. Sein Traum war, selbst einen solchen Wagen zu steuern. Nachdem sein Meister weg war, dachte er, man könnte doch einmal probieren. Er drückte auf den Starter.

Nach wenigen Minuten kehrte Nievergelt zurück. Er stutzte einen Moment und starrte auf die Fahrbahn. Der Wagen stand noch am selben Ort. Aber hinter den Rädern waren halbmeterlange schwarze Streifen im Asphalt: Stoppspuren. Er schimpfte furchtbar mit dem Beifahrer:

« Wie oft habe ich dir schon gesagt, du sollst nichts am Wagen machen und nicht fahren! »

Max beteuerte, daß er nicht gefahren sei, er habe nur den Motor anspringen lassen aber gleich wieder abgestellt.

Auf der Heimfahrt streikte die Maschine an einem sehr steilen Straßenstück. Nievergelt ist wütend und behauptet, Max habe mit seiner Fahrerei das Getriebe kaputt gemacht. Er jagt ihn fort und behält den Lohn zurück als Deckung für die Reparaturkosten. Max läßt sich das nicht gefallen und geht zur Polizei. Nievergelt wird vorgeladen.

« Herr Nievergelt, Sie behaupten also, Ihr Beifahrer sei mit dem Lastwagen gefahren, nachdem Sie den Motor abgestellt, die Bremsen angezogen und weggegangen waren. Hierbei habe er Ihnen den Motor kaputt gemacht », stellte der Beamte fest.

« Jawohl, ohne meine Erlaubnis ist er gefahren und dazu noch mit angezogenen Bremsen; nicht weit zwar, nur etwa einen halben Meter. An Hand der noch immer sichtbaren Stoppspur kann ich das beweisen. »

« Das ist einfach nicht wahr », verteidigt sich Max, « ich habe nur schnell den Motor anspringen lassen, gefahren bin ich keinen Zentimeter! »

Der Polizemann überlegt einen Moment; dann entscheidet er: (Fortsetzung S. 41)

von ihrem Freund beschriebene hellblaue Sommerkleid besaß und dieses jeweilen für die Stelldichein mit ihrem Freund getragen hatte. Es war also durchaus glaubhaft, daß der Zeuge nicht lügen wollte, sondern seine Freundin so beschrieb, wie er sich ihrer erinnerte. In seiner Erinnerung gehörte aber zu seiner Freundin das hellblaue Kleid und die weiße Stoffblume. Er hatte als typischer Mann gar nicht bemerkt, daß sie am kritischen Tage einmal anders gekleidet erschienen war.



Der Gangster

Ein älterlicher Mann betrieb in einer winkligen Gasse ein Zigarrengeschäftchen. Kein Zigarren-Spezialgeschäft, sondern eines jener Lädeli, das auch noch eine Leihbibliothek beherbergt und in dessen Schaufenster zudem noch Kurzwaren aller Art zum Kauf ausgestellt sind. Wenn es das Tageslicht in der düsteren Gasse erlaubte, konnte man zwischen den Tabakpäckchen und Pfeifen die Titel der ausgestellten Bücher entziffern. Man las da etwa: « Die sieben grünen Augen », « Die Schattenhand », « Der Tod wartet » und anderes Schauerliches mehr.

In diesen Laden drang vor einigen Jahren ein Bursche ein, richtete auf dessen Besitzer irgendeinen revolverähnlichen Gegenstand und schrie: Hände hoch!

Der Ladeninhaber erschrak dermaßen, daß er die Hände in die Höhe warf und am ganzen Leibe zitterte.

Der « Gangster » kannte keine Gnade. Er öffnete mit einem sicheren Griff die Schublade des wackligen Tisches, leerte die Ladenkasse und verschwand durch die Türe auf die Gasse.

Erst als der Eindringling draußen war, erholt sich der Ladeninhaber und schrie um Hilfe. Der « Gangster » wurde von aufmerksam gewordenen Passanten verfolgt und lief zu seinem Unglück an der nächsten Ecke in die Arme eines Polizisten.

Der Bursche wurde auf der Wache nach Waffen untersucht. Man fand aber auf ihm nur einen großen Schlüssel. Der « Gangster » entpuppte sich als irgendein Heiri Soundso, für den die eben begangene Tat der erste Schritt seiner Gangsterkarriere bedeutet hatte.

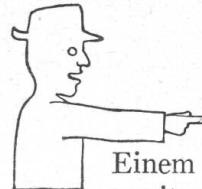
Der Ladenbesitzer erklärte bei der Einvernahme, die untere Gesichtshälfte des Burschen sei, als dieser in seinen Laden stürzte, mit einem schwarzen Tuch verdeckt gewesen, er habe eine Pistole gezückt und auf ihn gezielt, dazu habe er: Hände hoch! geschrien und den Hahn der Pistole gespannt. Der Ladenbesitzer hatte deutlich das Knacken des Hahnes gehört und sich deshalb bereits mit einem Fuß im Jenseits gesehen.

Auf diese Angaben hin wurde der Bursche erneut vernommen. Er bestritt, jemals im Besitz einer Pistole gewesen zu sein und behauptete, lediglich mit einem Schlüssel auf den Ladeninhaber gezielt zu haben; von der Verwendung eines schwarzen Tuches als Tarnungsmittel wollte er ebenfalls nichts wissen.

Der Laden und die Gasse, die der Bursche auf seiner Flucht durchlaufen hatte, ja sogar die Kellerfenster und die Keller, die den Fluchtweg säumten, wurden nochmals auf das genaueste untersucht. Man vermutete, daß der junge Mann die Pistole und das schwarze Tuch fortgeworfen habe. Es fand sich jedoch nichts. Schließlich mußte angenommen werden, daß die Aussagen des Burschen stimmten und der alte Ladeninhaber den Schlüssel für eine Pistole gehalten hatte. Das Knacken beim Spannen des Hahnes war glatte Einbildung gewesen, ebenso das schwarze Tuch.

Die Kriminalliteratur, die der Überfallene offenbar nicht nur verkauft, sondern auch selber las, mag seine überreizte Phantasie entzündet und zusammen mit der Schockwirkung dessen falsche Zeugen-aussage veranlaßt haben.

* * *



Die Schritte im Korridor

Einem alten Fräulein, das im zweiten Stock eines Miethauses wohnte, war nächtlicherweise aus dem Küchentisch ein Portemonnaie mit Geld gestohlen worden. Ein langer Korridor trennte die Küche des Fräuleins von ihrem Schlafzimmer. Die Wohnungstüre war am Morgen nach dem Einbruch fest verschlossen gefunden worden.

Wer war der Täter?

Das Fräulein erzählte, es habe in der Nacht ganz deutlich Schritte im Korridor gehört. Es sei jemand in die Küche und wieder zurück zur Wohnungstüre gegangen. Darauf habe es bestimmt gehört, wie der Schlüssel im Schlüsselloch umgedreht worden sei. Es beschrieb das Schnappen des Schlosses auf das genaueste.

Das alte Fräulein beherbergte einen Zimmermieter, der einen Wohnungsschlüssel besaß. Diesen vermutete das Fräulein sofort als Dieb. Er sei, behauptete es, in der fraglichen Nacht gar nicht im Bett gewesen, es habe sein Bett nämlich am Morgen unberührt vorgefunden.

Der Zimmerherr gab zu, in jener Nacht sein Bett nicht benutzt zu haben. Er sei bei seiner Freundin gewesen. Diese bestätigte die Aussage des Zimmerherrn, der deshalb vorläufig als Täter ausschied.

Fortsetzung von S. 40

« Sie dürfen ihm den Lohn nicht vorenthalten, Herr Nievergelt. Der Defekt im Getriebe ist wahrscheinlich infolge Überlastung des Wagens an der steilen Straßenstelle entstanden. Max ist mit dem Wagen tatsächlich keinen Zentimeter gefahren, er sagt die volle Wahrheit! »

? ? ?

« Doch, es stimmt, ich kann ihnen das sofort beweisen! » « Übrigens, denken sie doch einmal selbst nach, die Sache ist doch sehr einfach! »

Frage:

Wie kommt der Polizeimann dazu, trotz der gut sichtbaren Stoppspur zu behaupten, Max sei keinen Zentimeter gefahren?

Lösung Seite 70

Die Untersuchung mußte zunächst eingestellt werden.

Nach einiger Zeit erwischten wir einen Fassadenkletterer, der auch in der Gegend des alten Fräuleins tätig gewesen war. In der Untersuchung gab er dann den Diebstahl des Portemonnaies zu. Er war an der Fassade hochgeklettert, über den Balkon durch das offene Fenster in die Küche eingedrungen und hatte sich nach dem Diebstahl wieder auf dem gleichen Weg entfernt. Die Schritte im Korridor und das Schnappen des Schlosses der Wohnungstüre waren als Phantasie des bestohlenen Fräuleins entpuppt.



Schüsse in der Nacht

Ein Zeuge kann nicht nur durch seine Phantasie, sondern auch durch Beeinflussungen von außen zu falschen Zeugenaussagen beeinflußt werden.

An einer deutschen Universität las ein Professor vor einem Auditorium von mehreren hundert Rechtsbeflissenem. Plötzlich betrat ein zuspätkommender Studiosus mit lautem Gepolter den Saal und störte die Ausführungen des Professors. Dieser, ärgerlich über die Unterbrechung, wies den Störefried zurecht, worauf der Studiosus den Professor tatsächlich angriff. Es entstand ein kurzes Handgemenge zwischen dem Dozenten und Studenten. Darauf wurde der letztere von zwei kräftigen Komilitonen gepackt und aus dem Hörsaal geworfen.

Nachdem die Ruhe im Hörsaal hergestellt war und sich die Studenten im halblauten Flüsterton über diesen Vorfall unterhalten hatten, ergriff der Dozent wieder das Wort:

« Meine Damen und Herren », erklärte er, « bitte beschreiben Sie mir nun auf einem Blatt Papier den ganzen Vorfall vom Eintritt des Raufboldes bis zur Ohrfeige, die er mir gegeben hat. »

Die Studenten machten sich sofort an die Arbeit. Darauf ließ man die Blätter

einsammeln, und siehe da, fast alle hatten den Vorfall auf das genaueste beschrieben bis und mit der Ohrfeige — der Ohrfeige, die der Professor, wie er seiner verdutzten Zuhörerschaft nun sagte, gar nicht erhalten hatte. Der ganze Vorfall war vom Professor selbst in Szene gesetzt worden. Er hatte für das Experiment bei der Aufgabenstellung absichtlich die Ohrfeige hinzugedichtet.

* * *

Ähnliche Vorfälle bietet auch die Wirklichkeit.

Ein junger Mann hatte seine Geliebte in deren Wohnung mit zwei Revolverschüssen getötet. Der Mord war am frühen Morgen entdeckt worden, worauf sich die Kunde davon sofort von Treppenhaus zu Treppenhaus verbreitete. Im Laufe des Vormittags machte die Kriminalpolizei im Mordhaus und in der Nachbarschaft Erhebungen, ob Schüsse gehört worden seien, um die Tatzeit bestimmen zu können.

Zwei Frauen behaupteten, kurz nach Mitternacht zwei Schüsse gehört zu haben. Diese Zeit stimmte mit dem ärztlichen Befund überein. Als der Täter verhaftet werden konnte, gestand er, seine Freundin etwa um vier Uhr erschossen zu haben, und zwar mit einer Pistole, die, um den Schall zu dämpfen, mit Lappen und Tüchern umwickelt war.

Die sich widersprechenden Aussagen mußten geklärt werden. Wir machten also am Tatort Schießversuche mit der vom Täter verwendeten Pistole und umwickelten sie zur Dämpfung des Schalles, um festzustellen, ob Schüsse von Hausbewohnern gehört werden konnten. Wir stellten dabei einwandfrei fest, daß das vollständig unmöglich war. Aber wir fanden auch die Erklärung für die Angaben der beiden Zeugen. Es war nämlich bekannt geworden, daß eine Frau im Treppenhaus den Vorfall einigen andern Frauen mit der Bemerkung erzählt hatte, daß die Schüsse kurz nach Mitternacht gefallen seien. Die beiden Zeuginnen hatten zu der Zuhörerschaft im Treppenhaus gehört!